

# **Straßenreinigungssatzung**

## **der Gemeinde Sarow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998, und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .....7.03.2000..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise oder zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde **Sarow**. Sie reinigt die Straßen, soweit diese Pflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Gehwege und darüber führende Grundstückszufahrten im Verlauf der Dorfstraßen.
  2. Unbefestigte Randstreifen und darüber führende Grundstückszufahrten vom Fahrbahnrand bis zur Grundstücksgrenze, wenigstens jedoch in einer Breite von 1,5 m, im Verlauf der Dorfstraßen.
  3. Rinnsteine und Regenwassereinläufe im Zuge der Straßen und Wege.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. Den Erbbauberechtigten.
  2. Den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
  3. Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## § 3

**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt
  1. Die Säuberung der in § 2 genannten befestigten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Gräsern, Kräutern, Laub, Abfällen und Hundekot. Angrenzende Hecken sind unverzüglich zurückzuschneiden, wenn durch diese die nutzbare Breite der Gehwege eingeschränkt oder der Straßenverkehr behindert wird.
  2. Das Freihalten von Unrat und das Kurzhalten des Bewuchses mit Gräsern, Kräutern und Buschwerk der in § 2 genannten unbefestigten Flächen.
  3. Die Säuberung der Rinnsteine und das Entleeren der Schmutzfangbehälter in den Regenwassereinläufen.
- (2) **Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen zur Beseitigung des Bewuchses in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.** Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Die Reinigung erfolgt monatlich. Darüber hinaus richten sich Häufigkeit, Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Kehrriecht und sonstiger bei der Reinigung anfallender Unrat dürfen nicht auf Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind entsprechend den rechtlichen Bestimmungen vom Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

## § 4

**Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- (2) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung sinngemäß.

## § 5

**Art und Umfang der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung umfaßt:
  1. Das Freihalten der Gehwege von Schnee und Glätte in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite. Das gilt auch für den Übergang des Gehweges zu Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen.
  2. Das Freihalten des Gehweges im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel von Schnee und Glätte bis zur Bordsteinkante, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können.

Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

- (2) **Salz und chemische auftauende Stoffe dürfen bei der Glättebeseitigung nicht eingesetzt werden.** An deren Stelle sind abstumpfende Mittel wie z. B. Sand oder feinkörniger Kies zu verwenden. Diese sollen nicht in die Kanalisation gelangen und sind nach der Frostperiode von den Reinigungspflichtigen wieder zu entfernen.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.  
Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach dem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges zu lagern. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (5) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft und auf Straßenteilen gelagert werden.

## § 6

### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StWG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (2) Kann keine Abhilfe entsprechend Abs. 1 geschaffen werden, hat der gemäß § 2 dieser Satzung zur Reinigung des Straßenteiles Verpflichtete die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## § 7

### Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Dabei ist es unwesentlich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront zur Straße liegen.
- Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht im vorgegebenen Umfang, nicht in der erforderlichen Art und Weise oder nicht zu gebotener Zeit reinigt, vom Schnee räumt und von Glätte befreit, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Sarow, den 24.2.04

  
Bürgermeisterin



Siegel